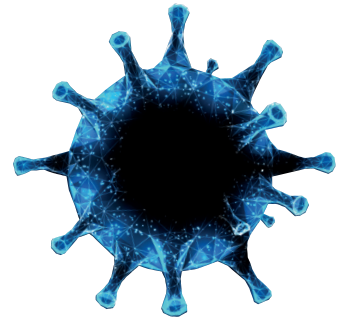




# CORONA SARS-COV-2 (COVID-19)



Kann eine bestehende Privat-Rechtsschutz-Versicherung rechtliche und kostentechnische Unterstützung im Streitfall bei stornierten oder nicht durchgeführten Reisen im Zusammenhang mit CORONA (COVID-19) bieten?

Die Corona-Krise hat unsere Welt drastisch verändert. Das allseits beliebte Reisen ist mittlerweile aufgrund der weltweiten Reisebeschränkung auf unbestimmte Zeit nicht mehr möglich. Einige von Ihnen konnten vielleicht deshalb eine bereits gebuchte Reise nicht antreten oder mussten eine bevorstehende Reise stornieren, daher stellt sich die Frage: „**Wer trägt die Kosten**“?

Diese Frage wird derzeit von vielen Anwälten mit meist sehr lapidaren Aussagen wie folgt beantwortet: „Können Sie eine Reise wegen dem COVID-19-Virus nicht antreten, dann müssen Sie nicht zahlen“!

Die Realität sieht leider oft anders aus. Fluggesellschaften, Reiseveranstalter, Hotels oder Reiseschutzversicherungen beurteilen die Situation sehr unterschiedlich – auch weil es von Fall zu Fall unterschiedlich sein kann. Eine Prüfung muss daher im Einzelfall erfolgen.



## Wo liegen die rechtlichen Probleme?

Eine Reisetornoversicherung bietet grundsätzlich nur für das Nichtantreten der Reise auf Grund eines konkreten Krankheitsfalles Versicherungsschutz. Kostenersatz im Falle eines präventiven Reiserücktritts, wenn Flüge abgesagt oder verschoben werden oder im Falle eines staatlich verhängten Reiseverbots, sind prinzipiell nicht mitumfasst.

Kontaktiert man Reiseveranstalter, Reisebüros, Hotels oder Fluggesellschaften, so erhält man oft keine Antwort oder nur eine unbefriedigende Rückmeldung. Viele berufen sich auf ein „unvorhergesehenes Ereignis“, weshalb das Risiko und somit die Kosten selbst zu tragen wären, andere wiederum bieten Gutscheine an oder erstatten nur einen Teil der Kosten.



## Welche Versicherung kann mir in solchen Situationen helfen?

Eine entsprechende Privat-Rechtsschutz-Versicherung kann Ihnen das Kostenrisiko (Anwalts- und Gerichtskosten) im Falle einer Streitigkeit (außergerichtlich oder gerichtlich) hinsichtlich einer Rückerstattung der bereits bezahlten Kosten für beispielsweise Pauschalreisen, Flüge, Hotelaufenthalte usw. abnehmen.

Voraussetzung dafür ist der Baustein „Allgemeine Vertrags-Rechtsschutz“ - im Zusammenhang mit einem von Versicherungen oft gekennzeichneten Zusatz „Reise-Rechtsschutz“.

Auch ungerechtfertigte Deckungsablehnungen Ihrer Reiseschutzversicherung können Sie mithilfe einer entsprechenden Rechtsschutz-Versicherung bekämpfen, sofern Sie in Ihrem Rechtsschutz-Vertrag den Baustein „Versicherungsvertragsstreitigkeiten“ inkludiert haben.

Ob Ihre Rechtsschutzversicherung die Thematik ausreichend abgesichert hat, können wir gerne für Sie prüfen.

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen derartige Angelegenheit rechtlich prüfen zu lassen und die Ansprüche auf Rückerstattung der Kosten gegebenenfalls außergerichtlich oder gerichtlich durchzusetzen.



## Die neue KOBAN Privat-Rechtsschutz-Versicherung kann helfen?

Über den „Reise-Rechtsschutz“ Baustein in der KOBAN Privat-Rechtsschutz-Versicherung haben Sie bei Streitigkeiten optimalen Versicherungsschutz. Es besteht freie Anwaltswahl ohne einer Streitwert einschränkung. Versicherungsschutz besteht für weltweite Reisen – die Geltendmachung von Ansprüchen kann daher auch weltweit erfolgen.

Auch Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen sind ohne Streitwert einschränkungen vom Deckungsumfang umfasst.

### Haben Sie Interesse an einer Beratung?

Unsere Rechtsschutzexperten stehen ihnen bei Anfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mag. Daniel Ladinig  
KOBAN SÜDVERS GROUP GmbH

Kopfgasse 7, 1130 Wien, Österreich  
Tel.: +43 50871 2216  
Mobil: +43 664 885 93 406  
E-Mail: [daniel.ladinig@kobangroup.at](mailto:daniel.ladinig@kobangroup.at)